

■ Reglement über die Fernwärmeversorgung

vom 18. August 1992,

revidiert am 24. März 2015 und am 1. Dezember 2020

Revidierte Fassung in Kraft seit 1. Juli 2021

Reglement über die Fernwärmeversorgung:

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1 Trägerschaft	5
Art. 2 Aufsicht und Verwaltung	5
Art. 3 Wärmelieferant	5
Art. 4 Wärmebezüger	5
II. Vertragsschluss	6
Art. 5 Anschlussbegehren	6
Art. 6 Wärmelieferungsvertrag	6
Art. 7 Beginn und Dauer des Vertrages	6
Art. 8 Entschädigung bei Kündigung	6
III. Planung und Installation	7
Art. 9 Begriffsbestimmungen	7
Art. 10 Bau, Betrieb, Schnittstellen	8
Art. 11 Versorgungsschema	10
Art. 12 Durchleitungsrechte und Dienstbarkeiten	10
Art. 13 Verlegung von Leitungen	10
IV. Wärmelieferung	10
Art. 14 Lieferpflicht	11
Art. 15 Lieferunterbrüche	11
Art. 16 Bezugspflicht	11
Art. 17 Wärmeabgabe an Dritte	11
V. Unterhalt und Betrieb	12
Art. 18 Grundsatz	12
Art. 19 Meldepflicht und Kontrolle	12
Art. 20 Haftpflicht	12
Art. 21 Wartungsvertrag	12
VI. Wärmemessung	13
Art. 22 Kontrolle der Messeinrichtungen	13
Art. 23 Berichtigung von Wärmeverbrauchsrechnungen	13
VII. Tarife	13
Art. 24 Grundsatz	13
Art. 25 Anschlussgebühr	13
Art. 26 Grundpreis	14
Art. 27 Wärmeverkaufspreis	14

Art. 28 Bekanntgabe der Preise	14
VIII. Rechnungsstellung und Zahlung	14
Art. 29 Betriebsjahr / Ablesung	14
Art. 30 Fakturierung	14
Art. 31 Zahlungsfristen / Verzug	14
IX. Schlussbestimmungen	15
Art. 32 Vertragsverletzungen / Einstellungen der Wärmelieferung	15
Art. 33 Ordnungsrecht	15
Art. 34 Inkrafttreten	15

Reglement über die Fernwärmeversorgung

Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 24 der Gemeindeordnung vom 24. September 2017 und den Gemeindeversammlungsbeschluss zur Fernwärmeversorgung Andelfingen vom 17. Januar 1992, erlässt:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Trägerschaft

Die Gemeinde Andelfingen baut, betreibt und unterhält auf ihrem Gemeindegebiet eine Fernwärmeversorgung für Raumheizungen und Warmwasserversorgungen.

Die Fernwärmeversorgung Andelfingen, nachfolgend FWA genannt, ist ein eigenwirtschaftliches Unternehmen der Politischen Gemeinde Andelfingen.

Die Verwaltungsrechnung der FWA wird nach den Bestimmungen für Gemeindebetriebe geführt und bildet einen integrierenden Bestandteil der Rechnung der Politischen Gemeinde Andelfingen.

Art. 2 Aufsicht und Verwaltung

Die FWA steht unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderats.

Art. 3 Wärmelieferant

Die FWA bezieht die Energie aus der Holzschnitzel-Heizzentrale der Firma Robert Schaub AG, Bollenstrasse 7, 8450 Andelfingen.

Den privaten Wärmebezügern stehen gegenüber der FWA nicht mehr Rechte zu, als diese gegenüber der Robert Schaub AG besitzt und nötigenfalls auch durchsetzen kann.

Art. 4 Wärmebezüger

Wärmebezüger im Sinne dieses Reglements sind Eigentümer (inkl. Stockwerkeigentümer) von Grundstücken sowie Inhaber von selbständigen und dauernden Rechten an Grundstücken, welche mit der FWA in einem vertraglichen Wärmelieferungsverhältnis stehen.

Werden verschiedene Liegenschaften einer gemeinsamen Abgabe- und Messstelle angeschlossen, so haften die Eigentümer dieser Liegenschaften solidarisch für sämtliche die Bezüger treffenden Verpflichtungen.

In gleicher Weise haben bei geteiltem Eigentum an einer Liegenschaft die verschiedenen Berechtigten solidarisch für die Erfüllung der Verpflichtungen des Wärmebezügers einzustehen.

II. Vertragsschluss

Art. 5 Anschlussbegehren

Begehren von weiteren Grundeigentümern um Anschluss an die FWA werden – soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar – stattgegeben.

Art. 6 Wärmelieferungsvertrag

Kann dem Anschlussbegehren stattgegeben werden, so schliesst die FWA mit dem betreffenden Grundeigentümer (Wärmebezüger) einen Wärmelieferungsvertrag ab.

Im Wärmelieferungsvertrag wird insbesondere der Umfang der Wärmelieferung geregelt und die Anschlussgebühr festgelegt.

Soweit keine vertragliche Regelung vorgeht, sind dieses Reglement sowie die dazugehörigen Ausführungserlasse verbindlich.

Art. 7 Beginn und Dauer des Vertrages

Der Wärmelieferungsvertrag zwischen der FWA und dem Wärmebezüger tritt nach beidseitig rechtskräftiger Unterzeichnung in Kraft. Er wird auf eine feste Dauer von 20 Jahren abgeschlossen und verlängert sich ohne rechtzeitige Kündigung durch eine Partei jeweils stillschweigend um fünf weitere Jahre.

Der Vertrag kann beidseits auf das jeweilige Ablaufdatum und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren aufgelöst werden.

Art. 8 Entschädigung bei Kündigung

Kündigt die FWA den Wärmelieferungsvertrag, weil der Wärmelieferant seinerseits den Vertrag mit der FWA nicht mehr erneuert, so leitet die FWA die vom Wärmelieferanten allfällig vertraglich geleisteten Entschädigungszahlungen für den Zeitwert der vom Wärmebezüger gemäss nachfolgendem Art. 10 finanzierten Anlageteile an diesen weiter. Für den Eingang der Entschädigungszahlungen übernimmt die FWA keine Gewährleistung. Mit dem Empfang der Entschädigungszahlung verpflichtet sich der Wärmebezüger, die von ihm finanzierten Anlageteile dem Wärmelieferanten zur Verfügung zu stellen.

Kündigt die FWA den Wärmelieferungsvertrag, obwohl der Wärmelieferant zu einer Erneuerung des Vertrages mit der FWA bereit wäre, so vergütet die FWA den Bezüger den Zeitwert der von ihnen gemäss nachfolgendem Art. 10 finanzierten Anlageteile. Die Bewertung erfolgt abschliessend und für alle Parteien verbindlich durch einen neutralen Fachmann. Können sich die Parteien (FWA und die betroffenen Bezüger) bezüglich der Person des Fachmannes nicht einigen, so wird dieser durch den Präsidenten des Bezirksgerichts Andelfingen bezeichnet.

Im Übrigen ergibt sich aus der ordentlichen Kündigung der zwischen der FWA und den Bezüger geschlossenen Wärmelieferungsverträge beidseits keine Entschädigungspflicht.

III. Planung und Installation

Art. 9 Begriffsbestimmungen

Im vorliegenden Reglement und in den Technischen Anschlussbedingungen werden folgende Begriffe verwendet:

- a) Primärnetz
Unter Primärnetz versteht man das Wärmeversorgungsnetz vom Heizwerk bis zum Hausanschluss des Wärmebezügers. Es enthält alle notwendigen Anlagen für die Wärmeversorgung wie das Heizwerk, die Hauptleitungen, die Hausanschlüsse (Vor- und Rücklauf) bis und mit Wärmeübergabestation.
- b) Sekundärnetz
Unter Sekundärnetz versteht man das Wärmeversorgungsnetz im Gebäude des Wärmebezügers, welches über Wärmetauscher vom Primärnetz getrennt ist. Es enthält alle notwendigen Anlagen für den Betrieb der Hauszentrale, der Wärmeverteilung, der Wärmeabgabe im Gebäude des Wärmebezügers und die Warmwassererzeugung.
- c) Hauptleitungen
Unter Hauptleitungen versteht man die Hauptstränge mit mehreren Anschlussleitungen. Soweit Hauptleitungen in privatem Grund verlegt werden, sind die erforderlichen Durchleitungsrechte dienstbarkeitsrechtlich sicherzustellen.
- d) Anschlussleitungen
Unter Anschlussleitungen versteht man die Leitungsabschnitte zwischen Hauptleitung bis und mit Innenkante Hausumfassungswand beim Anschlussobjekt inkl. Hauseintritt, umfassend Absperrarmaturen und Entleerungen/Entlüftungen.
- e) Fernwärme-Hausstation
Unter Fernwärme-Hausstation versteht man das Verbindungsglied zwischen Fernwärmenetz und Wärmeverteilnetz des Anschlussobjektes, bestehend aus Übergabestation und Abnehmeranlage.
- f) Übergabestation
Unter Übergabestation versteht man die dem Fernwärmebezug dienende Anlage im Anschlussobjekt bestehend aus Fernleitungsabsperrungsorganen, Entleerungs-, Entlüftungs- und Kontrolleinrichtungen, selbsttätigem Differenzdruckregelventil, Durchflussbegrenzungsventil, Wärmemesseeinrichtung, Verbindungsleitung zwischen Anschlussleitung und Übergabestation.

g) Abnehmeranlage

Unter Abnehmeranlage versteht man die Installation zur Nutzung der von der Übergabestation bereitgestellten Wärmeenergie, bestehend aus Wärmetauscher, Primärregelventil, Sekundärkreislaufpumpen, Vorlauftemperaturregulierung mit Primärrücklaufbegrenzer, Einrichtungen zur Brauchwassererwärmung, Absperr- und Sicherheitsorganen.

Art. 10 Bau, Betrieb, Schnittstellen

Die FWA erstellt das notwendige Fernwärmeleitungsnetz mit Haupt- und Anschlussleitungen zu den einzelnen Gebäuden der Wärmebezüger inklusive Hausabsperrarmaturen und legt die Lage der Hauseinführungen entsprechend der Linienführung der Hauptleitungen fest.

Der Wärmebezüger erstellt die Leitungen ab Hauseintritt und die Fernwärme-Hausstation gemäss Vorschriften der FWA. Die Absperrorgane beim Hauseintritt werden unmittelbar nach deren Montage plombiert. Die Inbetriebnahme inklusive Entfernung der Plomben erfolgt im Beisein eines autorisierten Vertreters der FWA.

Die Erstellungs- und Unterhaltskosten für die Haupt- und Anschlussleitung bis und mit Hauseintritt gehen zulasten der FWA. Die entsprechenden Kosten der Kellerleitungen (inkl. Dämmung der Leitungen und Armaturen im Gebäude), Fernwärme-Hausstation und Hausinstallationen sowie die Erstinstallation des Wärmehählers gehen zulasten des Wärmebezügers.

Die Fernwärmehausstation (bestehend aus Übergabestation und Abnehmeranlage) plant und erstellt der Wärmebezüger unter Beachtung und nach Massgabe der Technischen Anschlussbedingungen auf eigene Kosten. Die Hausstation steht im Eigentum des Bezügers. Von der FWA ist die technische Freigabe zwecks Qualitätssicherung (QS) vor der Ausführung einzuholen.

Es gelten folgende Zuständigkeiten:

	Planung	Ausführung	Abnahme	Unterhalt / Betrieb	Bezahlung	QS
Wärmeerzeugung / Heizzentrale WV	FWA	FWA	FWA	FWA	FWA	FWA
Fernwärme – Hauptleitungen	FWA	FWA	FWA	FWA	FWA	FWA
Fernwärme – Anschlussleitungen und Hauseintritt inkl. Armaturen	FWA	FWA	FWA	FWA	FWA	FWA
Kellerleitung	WB	WB	FWA / WB	WB	WB	FWA
Dämmung Kellerleitung und Hauseintritt inkl. Armaturen	WB	WB	FWA / WB	WB	WB	FWA
Wärmezähler (WZ)	FWA	FWA / WB*	FWA	FWA	FWA / WB*	FWA
Kompaktstation mit Übergabestation und Hauszentrale	WB**	WB	FWA / WB	WB	WB	FWA
Hausanlage und Wassererwärmer	WB**	WB	FWA / WB	WB	WB	FWA
Hausinstallationen	WB	WB	WB	WB	WB	WB

FWA = Fernwärmeversorgung Andelfingen, WB = Wärmebezüger

*Erstinstallation durch WB, mögliche periodische Eichung durch FWA

**Gem. Vorgaben FWA; Freigabe vor Ausführung durch FWA

Art. 11 Versorgungsschema

Es erfolgt ein indirekter Anschluss gemäss den nachfolgenden Schemata, wobei der Wärmebezüger zwischen den Varianten "Differenzdruckregler und Regelventil" und "Kombiventil" wählen kann.

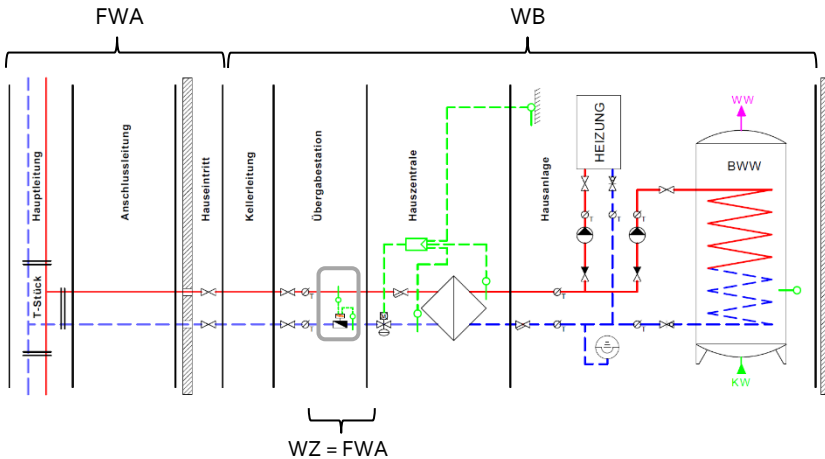


Abb. 1: Versorgungsschema mit den Eigentumsschnittstellen bei indirekter Wärmeübergabe mit Kombiventil (Alternativ: Variante mit Differenzdruckregler und Regelventil)

Art. 12 Durchleitungsrechte und Dienstbarkeiten

Der Wärmebezüger räumt der FWA unentgeltlich das Recht ein, Leitungen für den Betrieb des Wärmeversorgungsnetzes in seinem Grundstück einzubauen und dauernd zu unterhalten. Dieses Recht ist als Dienstbarkeit durch den Grundeigentümer im Grundbuch einzutragen.

Der Bezüger hat dem Beauftragten der FWA zu jeder angemessenen Zeit den Zutritt zu sämtlichen Anlagenteilen der Fernheizung zu gestatten.

Der Wärmebezüger verpflichtet sich, beim Wechsel des Eigentums an der angeschlossenen Liegenschaft alle Pflichten aus dem Wärmelieferungsvertrag seinem Rechtsnachfolger mit Weiterüberbindungspflicht zu übertragen. Er teilt der FWA den Zeitpunkt des Eigentumswechsels und die neuen Eigentümer zum Voraus schriftlich mit.

Art. 13 Verlegung von Leitungen

Die FWA hat die erforderlichen Leitungen im Einvernehmen mit den betroffenen Eigentümern so zu verlegen, dass die Nutzung von in Anspruch genommenen Grundstücken und Gebäudeteilen so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.

Müssen Anschlussleitungen auf Begehren des Bezügers geändert, verlegt oder ersetzt werden, so gehen die Kosten zulasten des Bezügers.

In gleicher Weise hat der Bezüger nach Auflösung des Wärmelieferungsvertrages die Kosten für eine allfällige Entfernung der Anschlussleitungen zu tragen.

IV. Wärmelieferung

Art. 14 Lieferpflicht

Die FWA verpflichtet sich zur Bereitstellung der vom Bezüger gewünschten Wärmeleistung an der Übergabestelle bis zum vertraglich angemeldeten Bedarf.

Ausgenommen sind Lieferunterbrüche gemäss nachstehendem Art. 15.

Art. 15 Lieferunterbrüche

Die FWA kann die Abgabe von Fernwärme ohne Kostenfolge einschränken, insbesondere:

- a) bei Betriebsstörungen,
- b) zur Vornahme von Unterhalts-, Reparatur- und Erweiterungsarbeiten am Anschlussnetz,
- c) bei Energieknappheit, behördlich verfügter Energiekontingentierung oder anderweitigen behördlich verfügten Betriebseinschränkungen (zum Beispiel wegen zu hohen Schadstoffemissionen durch die Anlage)
- d) bei höherer Gewalt wie Krieg, Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignisse, etc.

Die FWA verpflichtet sich, jede Unterbrechung oder Unregelmässigkeit in der Wärmelieferung so rasch als möglich zu beheben. Grössere und planbare Unterhalts-, Reparatur- und Erweiterungsarbeiten werden nach Möglichkeit ausserhalb der Heizperiode vorgenommen. Voraussehbare längere Einschränkungen oder Unterbrechungen werden den Bezüger vorab angezeigt.

Lieferunterbrüche und -einschränkungen geben dem Bezüger kein Anrecht auf Rückforderung der Anschlussgebühr oder Reduktion des Grundpreises. Ersatzansprüche gegen die FWA für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden aus Unterbrechungen in der Wärmeabgabe sind ausgeschlossen.

Art. 16 Bezugspflicht

Der Wärmebezüger ist verpflichtet, seinen Wärmebedarf im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages ausschliesslich bei der FWA zu decken.

Davon ausgenommen sind Solaranlagen, Wärmerückgewinnung aus Lüftungsanlagen / Kälteanlagen / Abwärmenutzung, Holzzusatzheizungen kleiner Leistung (Cheminées, Cheminéeöfen und dergleichen) oder andere Anlagen zur Nutzung regenerierbarer Energien, sofern sie bloss eine Hilfsfunktion haben.

Ausgenommen sind anderweitige Energiebezüge bei Lieferungsunterbrüchen gemäss Art. 15.

Art. 17 Wärmeabgabe an Dritte

Die Weiterleitung der Fernwärme an Dritte (ausgenommen Mieter und Pächter) ist nur mit schriftlicher Zustimmung der FWA gestattet.

V. Unterhalt und Betrieb

Art. 18 Grundsatz

Die FWA und Wärmebezüger sorgen je auf eigene Kosten dafür, dass die von ihnen erstellten Anlagen in einwandfreiem Zustand erhalten und mit aller Sorgfalt betrieben werden.

Die FWA kann für ihre Arbeiten externe Fachpersonen zuziehen, die im Auftrag der FWA handeln.

Der Wärmebezüger ist der FWA gegenüber für Schäden verantwortlich, welche aus unsachgemässer Bedienung seiner Anlagen oder infolge der Missachtung von Bestimmungen dieses Reglements bzw. der Technischen Anschlussbedingungen entstehen.

Art. 19 Meldepflicht und Kontrolle

Bei jeder Beschädigung der Hausanlage, bei Eintritt von Wasserverlusten, die das normale Mass übersteigen sowie bei anderen Unregelmässigkeiten, die das Heizwassernetz betreffen, hat der Wärmebezüger der FWA sofort Mitteilung zu erstatten.

Die FWA ist berechtigt, die Anlage des Wärmebezügers jederzeit nachzuprüfen und die Beseitigung allfälliger Mängel zu verlangen. Werden bei einer Prüfung Mängel festgestellt und trotz schriftlichem Verlangen nicht beseitigt, so ist die FWA bis zu deren Beseitigung nicht zum Anschluss bzw. zur weiteren Wärmelieferung verpflichtet. Drohen infolge der Nichterfüllung der Unterhaltspflicht Schäden für die FWA, so ist die FWA überdies berechtigt, die Reparatur auf Kosten des Bezügers zu veranlassen.

Art. 20 Haftpflicht

Die von der FWA erstellten Leitungen und Apparate innerhalb des Grundstückes bzw. der Räumlichkeiten des Wärmebezügers sind von diesem vor Schaden zu bewahren.

Im Übrigen haften FWA und Bezüger je für die von ihnen erstellten Anlagen. Von der FWA vorgenommene Überprüfungen der Hausstationen ändern daran nichts.

Art. 21 Wartungsvertrag

Der Wärmebezüger kann die ihm obliegenden regelmässigen Kontrollen und den Unterhalt seiner Hausstation vertraglich und unter Kostenfolge der FWA übertragen. Diese kann auch einen privaten Unternehmer beauftragen.

VI. Wärmemessung

Art. 22 Kontrolle der Messeinrichtungen

Für die Feststellung des Wärmeverbrauchs dienen die vom Wärmebezüger gemäss den technischen Anschlussbedingungen installierten Messapparate.

Die Messapparate werden periodisch geprüft. Sie gelten als in Ordnung, wenn die festgestellte Abweichung das gemäss Typenprüfung zulässige Mass nicht überschreitet.

Die Kosten für diese Kontrollen trägt die FWA. Die Termine für die Nachprüfungen werden von der FWA verwaltet und festgelegt. Der Einbau von Passstücken anstelle der Wärmemessapparate ist nicht gestattet. Muss eine Messapparatur während der Heizperiode ausgetauscht oder repariert werden, so muss vorgängig die FWA benachrichtigt werden.

Der Wärmebezüger und die FWA können jederzeit eine Nachprüfung durch eine neutrale Stelle verlangen. Werden dabei die Messapparate im Sinne des vorstehenden Absatzes als in Ordnung befunden, so hat der Auftraggeber dieser Nachprüfung die Kosten der Nachprüfung zu tragen. Liegt die Abweichung hingegen über der Toleranz, so kommt die andere Partei für die Kosten der Nachprüfung auf.

Art. 23 Berichtigung von Wärmeverbrauchsrechnungen

Ergibt die Prüfung der Messapparate eine unzulässige Abweichung, so werden die Rechnungen der FWA über den Wärmeverbrauch für denjenigen Zeitraum, auf den sich die Abweichung nachweislich erstreckt, höchstens jedoch für die letzten drei Verbrauchsjahre vor der Entdeckung der Abweichung berichtigt.

Lässt sich der Zeitraum, auf den die Abweichung sich erstreckt, nicht mit Sicherheit feststellen, so wird lediglich die Rechnung für die laufende Ableseperiode berichtigt.

VII. Tarife

Art. 24 Grundsatz

Das von den Wärmebezügern zu leistende Entgelt (Anschlussgebühr sowie jährlich Grundpreis und Wärmeverkaufspreis) wird so berechnet, dass die gesamten Investitions-, Betriebs- und Kapitalkosten (Zinsen und Abschreibungen) der Fernwärmeversorgung gedeckt sind.

Art. 25 Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr wird gemäss dem jeweils gültigen Gebührentarif berechnet und im Wärmelieferungsvertrag betragsmässig festgehalten. Sie wird sofort nach Vertragsunterzeichnung fällig.

Der Wärmebezüger kann bei der FWA die Erhöhung der Anschlussleistung beantragen. Die FWA bewilligt diese im Rahmen der vorhandenen Leistungsreserven gegen Entrichtung einer zusätzlichen Anschlussgebühr.

Durch die Anschlussgebühr wird ein Teil der durch die FWA vorfinanzierten Investitionen (für Heizanlage, Hauptleitungen und Anschlussleitungen) abgedeckt. Die verbleibenden

Investitionskosten werden nach den Grundsätzen des Gemeinderechnungswesens abgeschrieben und den Bezüglern über den jährlichen Grundpreis und den Wärmeverkaufspreis belastet.

Art. 26 Grundpreis

Der Grundpreis berechnet sich nach dem jeweils gültigen Gebührentarif. Er ist vom Bezüglern auch dann zu entrichten, wenn keine Wärme bezogen wird.

Reduziert sich der Wärmebedarf des Wärmebezüglers dauernd, kann er die Reduktion der Anschlussleistung verlangen. Die Reduktion der Anschlussleistung hat ab Beginn der nächsten Verrechnungsperiode eine Reduktion des Grundpreises zur Folge. Der Wärmebezüglern hat keinen Anspruch auf Rückerstattung eines Teils der einstmals bezahlten Anschlussgebühr.

Art. 27 Wärmeverkaufspreis

Die unter Berücksichtigung des Grundpreises verbleibenden Betriebs- und Kapitalkosten (Zins und Amortisationen) werden über den Wärmeverkaufspreis gedeckt.

Der Wärmeverkaufspreis wird von der FWA jährlich überprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt.

Art. 28 Bekanntgabe der Preise

Grundpreis und Wärmeverkaufspreis für das jeweils folgende Betriebsjahr werden den Bezüglern mit der Jahresschlussrechnung mitgeteilt.

VIII. Rechnungsstellung und Zahlung

Art. 29 Betriebsjahr / Ablesung

Das Betriebsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.

Die Ablesung der Messapparate, als Grundlage der Verrechnung des Wärmebezuges, erfolgt mindestens einmal jährlich, in der 2. Hälfte des Monats Juni, durch das Personal der FWA. Der Gemeinderat kann für die Ablesung in eigener Kompetenz kürzere Intervalle bestimmen.

Art. 30 Fakturierung

Der Bezüglern hat für Grundpreis und Wärmeverkaufspreis jeweils per Ende September, Dezember und März Akontozahlungen zu leisten, deren Höhe aufgrund der Jahresschlussrechnung für das vorangegangene Betriebsjahr verrechnet wird.

Die Jahresschlussrechnung erfolgt auf der Basis des abgelesenen Jahresverbrauchs. Sie wird den Bezüglern nach Möglichkeit anfangs Juli jeden Jahres zugestellt.

Art. 31 Zahlungsfristen / Verzug

Die Rechnungen sind vom Bezüglern innert 30 Tagen nach Zustellung zu begleichen.

Für verspätete Zahlungen hat der Bezüglern einen Verzugszins zu entrichten.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 32 Vertragsverletzungen / Einstellungen der Wärmelieferung

Die FWA ist (abgesehen von den übrigen in diesem Reglement vorgesehenen Gründen) bei Verletzung von vertraglichen oder reglementarischen Pflichten durch den Bezüger berechtigt, nach vorheriger Mahnung, die weitere Wärmelieferung einzustellen, insbesondere:

- a) wenn der Wärmebezüger mit der Zahlung des Wärmepreises in Verzug ist.
- b) im Falle widerrechtlichen Wärmebezugs, und/oder wenn die Technischen Anschlussvorschriften nicht eingehalten werden.
- c) bei eigenmächtigen Veränderungen der Hausstation oder bei Verweigerung der Instandstellung reparaturbedürftiger Teile der Hausanlage.
- d) bei vorsätzlicher Beschädigung der der FWA gehörenden Einrichtungen.
- e) bei Zutrittsverweigerung gegenüber den Beauftragten der FWA.

Der Wärmebezüger hat in solchen Fällen keinen Anspruch auf Entschädigung in irgendwelcher Art. Er bleibt seinerseits zur Leistung des Grundpreises verpflichtet.

Art. 33 Verordnungsrecht

Der Gemeinderat erlässt auf dem Verordnungsweg ausführende und konkretisierende Bestimmungen zu diesem Reglement, u.a.:

- Technische Anschlussbedingungen
- Gebührentarif

Die Beschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen.

Art. 34 Inkrafttreten

Das vorliegende, revidierte Reglement über die Fernwärmeversorgung tritt per 1. Juli 2021 in Kraft.

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat Andelfingen beschlossen am: 1. Dezember 2020.

Hansruedi Jucker
Präsident

Patrick Waespi
Schreiber

